

Der Mannstädter Zeitung

N^o. 124. Erscheint täglich.
Kostet vierteljährig 2 fl. 30 kr.
Mit Postversendung
im Inland 3 fl. 80 kr. 8. B.

Freitag, 15. November 1861.

Bei Inseraten wird die
gespaltene Zeile mit 3 kr.
und die Stempelgebühr mit
30 kr. für jedesmaliges Ein-
schalten berechnet.

I. Jahrgang.

Im Zusammenhange mit mehreren früher mitgetheilten wichtigen sächsischen Actenstücken, bringen wir heute:

Denkschrift der sächsischen Nation in Siebenbürgen über die Bedingungen ihrer Vereinigung mit dem Königreiche Ungarn.

(Zur Vorlage an den ungarischen Reichstag).

Im letzten Siebenbürger Landtage haben die sächsischen Abgeordneten unter beengenden Einflüssen mehr ihren Privatansichten und Gefühlen, als den ertheilten Instructionen vertrauend, zu einer engeren Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn die Hand geboten, bevor noch das Wesen und die Form dieser Verbindung der sächsischen Nation anschaulich dargehan worden war. Die sächsische Nation war aber sowohl nach den Beschlüssen des 1842 und 1847er Landtages und den 1843er k. Vorlagen, als auch nach den natürlichen Grundsätzen der Freiheit selbstständiger Nationen, eine Vorverhandlung um so mehr zu erwarten berechtigt, als sie weder jemals die Ungarländer Gesetze officiell erhalten hatte, noch überhaupt sich mit den Ungarländer Zuständen und Reformen bekannnt zu machen, verpflichtet war. Hiezu kommt, daß der eilfte Siebenbürger Gesefzartikel von 1791 die Versicherung enthält, daß die bestehende Regierungs- und Staatsform, so wie die Unionsacte der drei Nationen als Grundgesetz des Landes gelte, und der dreizehnte siebenbürgische Gesefzartikel von 1791 der sächsischen Nation ausdrücklich den diplomatischen Stand verbürgt. Grundgesetze des Landes aber und feierlich verbürgte Gerechtfame können nur nach längerer, reiflicher Verathung, und nicht mit einem Schläge, nicht in einer einzigen, fast debattenlosen Landtagssitzung verändert und aufgehoben werden.

Das Rechtsgefühl der sächsischen Bevölkerung, durch die ange deutete Ueberführung verlegt, und mehr zur Mißbilligung des Geschehenen, als zu einem Vertrauen in die Union gestimmt, konnte nur dadurch beruhigt und zur Fortsetzung der weiteren Unterhandlung gewonnen werden, daß:

- 1) in Ungarn die verbundenen Theile sich nationaler Zugeständnisse bereits erfreuen, und somit das Princip absonderlicher Nationalitäten mit einem Verbande Ungarns nicht unverträglich sei;
- 2) daß den sächsischen Landtagsabgeordneten in den siebenbürgisch-ungarischen und Szekler Nationalversammlungen der Bestand der sächsischen Nationalität zugesichert worden;
- 3) daß zu erwarten steht, es werde auch die Regierung um so gewisser die sächsische Nation beschützen und bei den Reichstagsverhandlungen berücksichtigen, als Se. Majestät, der Kaiser, die Unverletzlichkeit aller Nationalitäten und Municipaleinrichtungen, als allgemeinen Grundsatz der Regierung, in der Constitutions-Urkunde vom 25. April 1848 offen ausgesprochen, und am 11. Juni l. J. den sächsischen Deputirten in Innsbruck mit seinem Fürstenworte erklärt haben, daß Allerhöchsth Dieselben „Ihre treuen Sachsen wie bisher, auch fernerhin in ihren Rechten und Freiheiten beschützen werden.“ Daß ferner
- 4) öffentliche Stimmen und Thatfachen bezeugen, daß das Königreich Ungarn, an Deutschland sich anlehnend, nur in der Verbindung mit Deutschland eine Zukunft haben könne; somit der Fortdauer des deutschen Elementes und deutscher Institutionen nicht abhold sein dürfe. Daß endlich
- 5) die Emporhaltung der sächsischen Nation und ihrer freisinnigen Verfassung dem geistigen und materiellen Fortschritt Ungarns durchaus keinen Eintrag thut.

Werden diese Hoffnungen der sächsischen Nation nicht erfüllt, so kann sie als eine selbstständige Nation, welche nur unter der Gewißheit einer fortdauernden National-Existenz dem Rufe ungarischer Könige folgte, und diese unabhängige National-Existenz, Zeuge der Geschichte und der vielen hierüber vorhandenen Urkunden, durch sieben Jahrhunderte, sowohl unter den ungarischen Königen, während der früheren Vereinigung mit Ungarn, als auch unter den Nationalfürsten,

und letztlich unter der Regierung des österreichischen Kaiserhauses, unverlegt bewahrt; auch nur in dieser Voraussetzung im Leopoldinischen Diplome, dem erneuerten Staatsgrundvertrage beipflichtete, welche in diesem Gefühle seit 700 Jahren erzogen ist, und unter allen Stürmen der Zeit die Existenz zu behaupten wußte, unmöglich das höchste und gewisse Gut zum Opfer problematischer Reformen bringen.

Sie muß entweder Alles an ihre Erhaltung setzen, oder wenn sie keine Hoffnung zu einem glücklichen Erfolge hätte, nothgedrungen an diejenige Partei sich anschließen, welche dem Principe der Emporhaltung der Nationalitäten huldigt. Sie wird — vorhinein in eine der wahren Union feindliche Stellung verfest — selbst bei einer gewaltsam durchgeführten Verschmelzung, niemals ein glückliches Glied der ungarischen Krone, und nie eine Stütze gemeinsamer Bestrebungen werden. Soll aber, wie die sächsische Nation zuversichtlich hofft, dieselbe auch in engeren Verbande mit Ungarn fortbestehen, so muß ihr solgerecht Alles dasjenige gesellig und unabhängig zugesichert werden, was ihren Bestand und Fortschritt wesentlich bedingt. Die sächsische Nation hat ein Recht, dieses zu verlangen, weil:

- 1) der Unionsvertrag als ein freier Act, und nicht als eine Unterjochung behandelt werden muß; denn einer Unterjochung muß ein erwiesenes Staatsvergehen oder ein Krieg vorausgehen.
- 2) Weil Ungarn zu seiner Erstarkung der allgemeinen Sympathie bedarf, und bereits die unseligen Folgen der Nationalunterdrückung gewährend, in den verbundenen Theilen zu einer Aenderung des bisherigen Verschmelzungs-Systems sich genöthigt sieht; somit auch in Absicht auf die sächsische Nation kein entgegengefestes Princip aufstellen kann.
- 3) Weil die sächsische Nation, gerade des gemeinsamen Vortheiles wegen, ihre geregelte Verfassung, ihre Bildungs- und Humanitätsanstalten, keinen legislatorischen Experimenten, keinem Provisorium Preis geben, und eben so wenig — bis die übrigen Volksklassen Ungarns zu derselben Reife und Thätigkeit gelangen — sich zum Stillstande oder gar zum Rückschritte verurtheilen lassen kann. — Zu den, den Fortbestand und den zeitgemäßen Fortschritt der sächsischen Nation wesentlich bedingenden Gerechtfamen rechnet sie:

I. Unveränderte Aufrechthaltung des sächsischen Territorialgebietes und dessen politischen Zusammenhanges in seiner jetzigen Gestalt, bestehend aus neun Stühlen und zwei Districten, sammt den, entweder in judicialer oder administrativer Hinsicht, dazu gehörigen Theilen.

II. Die sächsische Nations-Universität hat auch in Zukunft, als Grundlage des sächsischen Nationalverbandes, unter dem auf Lebenszeit selbstgewählten sächsischen Nationsgrafen zu stehen.

Der Wirkungsbereich derselben ist:

- a) Die Justiz als Appellationsgericht;
- b) Die Verwaltung des Nationalvermögens;
- c) Entwerfung von Statuten in Absicht auf die inneren Verhältnisse.

III. Die freie Communalverwaltung und das Recht der freien Wahl der Kreis- und Communal-Beamten wird garantirt.

IV. In allen ämtlichen Verhandlungen und Correspondenzen im Innern sowohl, als nach Außen soll die deutsche Sprache die Geschäftssprache sein. Die Landesgesetze sollen den sächsischen Kreisen in deutscher Sprache authentisch mitgetheilt werden.

V. Unabhängige freie Stellung der Kirchen und Schulen aller Glaubensgenossen; freie Verwaltung ihres Vermögens; die Synodal-Verfassung und geistliche Gerichtsbarkeit der A. C. Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichts; Lehr- und Lernfreiheit; der ungeschmälerte Gebrauch der Mutterprache in Kirchen und Schulen, und die Unterstellung aller, zu einem und demselben Glaubensbekenntnisse Gehörigen unter die Leitung und die Aufsicht ihrer eigenen, höheren sowohl, als niederen Kirchen- und Schulbehörden; wobei das höchste Aufsichtsrecht über die Kirchen und Schulen

Der A. G. Verwandten in Siebenbürgen unmittelbar dem Könige zukommt.

VI. Beibehaltung der sächsischen Municipalgesetze (Statuten) mit Vorbehalt der Autonomie und der vermöge derselben vorzunehmenden, zeitgemäßen Reformen in den verschiedenen Beziehungen des National-Lebens im Allgemeinen sowohl, als auch insbesondere in Bezug der Regelung der Gewerbs- und Kunstverhältnisse, und der Einrichtung und Verwendung der National-Bürgerwehr.

VII. Die sächsische Geistlichkeit nimmt in Verbindung mit der gesammten Nation, — da die Zehnten der sächsischen Geistlichkeit nach dem Vorgange auf dem Ungarländ. Reichstag, auch durch die siebenbürgischen Landesstände durch Art. IV. und VI. 1848 schlechweg als aufgehoben erklärt werden, — eben auch nach Analogie des Ablösungsvorschlags abgeschaffter adeliger Privilegialrechte, eine angemessene Entschädigung für die der sächsischen Geistlichkeit wegzunehmenden Zehnten in Anspruch; — weil nach allen denkbaren Rechtsprincipien nicht die eine, zumal vertragsmäßig verpflichtete Volksclasse (wie dies urkundlich bei den Zehntgebern der sächsischen Geistlichkeit der Fall ist) auf Kosten der andern, rechtskräftig contrahirenden Partei begünstigt werden darf.

VIII. Die sächsische Nation verlangt, daß wieder nach dem Vorgange in der Ablösungsangelegenheit bezüglich der abgeschafften Adelsprivilegien der Staatschaz die Entschädigung für die sächsischen geistlichen Zehnten in der Weise übernehmen, daß von demselben der nach einer neunjährigen Durchschnittsberechnung der gesammten sächsischen reinen Zehnteinkünfte zu ermittelnde, jährliche Zehntbetrag, als jährliche Rente einer Capitalsumme, als eine immerwährende nominelle Staatsschuld anerkannt werden und fortbestehen soll.

IX. Die sächsische Nation glaubt sich berechtigt, weiter zu verlangen, daß die von den Sachsen erhobene, und in die öffentlichen sächsischen Perceptorats-Cassen eingeflossene Contribution, unter den anderweitigen Staatseinkünften, namentlich als derjenige Fond bestimmt werde, woraus die in Rentenbezüge verwandelten, bisherigen Naturalzehnt-Einkünfte der sächsischen Geistlichkeit präferenter an die Superintendur A. G. ausbezahlt sind, weil es ganz billig und folgerichtig ist, daß die aus der Mitte der sächsischen Nation fließenden Staatseinkünfte zunächst zur Erfüllung der für die Nation stipulirten Staatsobligationen verwendet werden; wozu hauptsächlich die Bezahlung der geistlichen Renten, inmitten der sächsischen Nation, ohne Zweifel gehört.

X. Die sächsische Nation fordert endlich — in sofern die Zehnteinkünfte der sächsischen Geistlichkeit durch die festesten, unantastbaren Verträge mit ihren Zehntpflichtigen über alle willkürliche Beeinträchtigung, Seitens dieser, gestellt waren, — daß auch für die Zukunft für ihre zu beziehenden gesetzlichen Einkünfte, so wie für die stipulirten Adelsentschädigungen, — die stärksten Garantien und respective Hypotheken aufgestellt werden mögen; indem vom Verfall der geistlichen Einkünfte, woran alle Bildungs- und kirchlichen Anstalten der sächsischen Nation mehr oder weniger geknüpft sind, der Verfall der sächsischen Nation selbst, ganz und gar abhängig ist.

Diese Garantien findet die sächsische Nation, außer den vom siebenbürgischen Landtag im Allgemeinen für die Bonification der Zehnten verpfändeten Cameralgütern und Proventen, vorzugsweise in der gesammten, vom Sachsenboden eingehenden Steuer, so daß die Geistlichkeit den unmittelbaren Regreß an den Steuerfond der Sachsen habe.

XI. Bezüglich der an sächsische Communen zu gemeinnützigen Zwecken verliehenen Zehnten, sollen dieselben Grundsätze festgehalten werden, wie bei den geistlichen Zehnten.

Die Verhältnisse und Beziehungen in welchen die sächsische Nation mit garantirter eigener Municipal-Verfassung, Nationalität und Autonomie zum Königreich Ungarn, zu dessen allgemeiner Verwaltung und zu den Mitnationen zu stehen hat, stellen sich in Folgendem dar:

- a) rücksichtlich der allgemeinen Landesgesetzgebung. Allgemeine jeden Staatsbürger verbindende Gesetze werden auch die sächsische Nation verpflichten; während die Entwerfung der, bloß ihre eigenthümlichen, inneren Verhältnisse betreffenden Gesetze der sächsischen Nation, als zum Municipium gehörig vorbehalten ist;
- b) rücksichtlich ihrer Vertretung im Reichstag. Im Ganzen wird sich die sächsische Nation dem allgemeinen Landesgesetze fügen, und verlangt nur, daß:
 1. der Nationsgraf Sitz und Stimme in der Maguatentafel erhalte;
 2. daß die sächsischen Kreise nie mit andern Wahlkreisen vermischt werden;
 3. daß, wenn die landtägliche Repräsentation nach der Volkszahl

eingeleitet werden sollte, keiner der sächsischen Kreise weniger als einen Deputirten zum Reichstag sende;

4. daß nach der dormalen bestehenden Eintheilung der Kreise, der Vorort (Städte, Märkte) von den übrigen zum Kreise gehörigen Ortschaften nicht getrennt werde;

c) rücksichtlich der Betheiligung an der Steuer, den Landeslasten und den entsprechenden Vortheilen. Allgemeine, nach der aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung fließenden gleichmäßigen Verpflichtungen hervorgehende Steuern und öffentliche Lasten, wird die sächsische Nation in dem sie treffenden Verhältnisse tragen, nur behält sie sich die Eintreibung und Administration der Steuer, so wie die Vertheilung der Lasten durch ihre eigenen Beamten vor; in gleichem Verhältnisse hat sie auch die, aus diesen Steuern und Lasten entspringenden Vortheile, so wie den gleichmäßigen Antheil an den Landeseinkünften anzufprechen.

Die Regulirung, Einhebung und Verwendung der Domestical- und Local-Abgaben und Lasten wird die Nation selbstständig bestimmen; auch fordert sie die Vergütung des der Nation seit 1762 vorenthaltenen Antheils des sogenannten 13 Kreuzer-Fonds für die einzelnen sächsischen Kreise, nach den diesfalls zu entwerfenden Berechnungen.

d) Rucksichtlich der Wehrpflicht. Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung wird auch die sächsische Nation sich der verhältnißmäßigen Theilnahme an der allgemeinen Wehrpflicht nicht entziehen.

e) Rucksichtlich des höchsten Centrums in der politischen Verwaltung und Justizpflege. Das höchste Centrum ist der constitutionelle König mit seinem verantwortlichen Ministerium. Im Ministerium ist jedoch für die sächsischen Angelegenheiten eine eigene Section aus einer hinlänglichen Anzahl von Sachsen zu bilden. Zwischen der Nationsuniversität und dem König hat keine Mittelstelle zu bestehen.

Ohne diese Bedingungen, deren Erfüllung allein die Fortdauer der sächsischen Nation gewährleistet, kann die sächsische Nation in eine engere Verbindung Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn nicht eingehen.

Hermannstadt, den 3. Juli 1848.

Die Universalität der sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Franz Salmen m. pr.
Graf der sächs. Nation.

Carl Sigerus m. pr.
k. k. Notar.

Neußmarkt, 12. November. Die im Lande so ziemlich beliebt gewordene Anarchie scheint hier größere Fortschritte gemacht zu haben, wie dieses die folgenden Ereignisse darthun.

Vor etlichen Tagen wurde ein hiesiger überberücktigter Romäne, der sich hier wegen Brandlegung in Haft befindet und von dem Unteralbener Comitae wegen Pferdediebstahl und Brandlegung, wegen welcher er schon früher verhaftet und von dort entsprungener war, requirirt worden ist, unter Escorte abgeschoben.

Einige Tausend Schritte von hier, auf der Reichsstraße gegen Mühlbach zu, wurde die Escorte, welche aus 2 bewaffneten Polizeidienern bestand, von mehreren hiesigen Romänen überfallen und mußte den Arrestanten in den hiesigen näher gelegenen Arrest wieder zurückführen, denn die Route bedrohte sie sonst mit Todtschlag, und der Arrestant legte sich auf die Straße und war auch mit Kolbenstößen zum Weitergehen nicht zu bewegen. Als Motiv ihrer gegenwärtigen Handlung sollen sie ausgerufen haben „die Herrschaft der sächsischen Beamten in diesem Stuhle soll demnächst aufhören und so dulden wir es nicht, daß der Arrestant auf Befehl dieser Beamten von hier weggeführt werde.“

Auf dem Viehmarkt erlaubten sich mehrere Romänen grobe Excesse und prügelten die davor einbrechenden Polizeidiener durch.

Gestern am Freijahrmarktstage gingen die mit großen Stöcken bewaffneten romänischen Knechte so weit, die auf dem Marktplatz feilhaltenden Lebzelten in ihren Verkaufsbuden zu überfallen und ihnen Geld und Kuchen gewaltthätig abzunehmen, denselben später als sie die Buden zugemacht hatten, die Leinwand aufzuschneiden und sie auf so auffällige Art zu berauben. Einem Wurstelbuden haben sie den Kessel sammt den warmen Würsteln entrisen und demselben nicht einmal den geleerten Kessel zurückgestellt, und endlich heute Nacht sich vor der Wohnung des Stuhlsamtsleiters mit vandalischem Geschrei aufgestellt und das Haus und Fenster mit Steinen und Koth be-

worfen. — Eine so grobe Verhöhnung der hiesigen Behörde ist nicht einmal in den unheilvollen Wirren von 1848 und 1849 vorgekommen, sie mußte aber bis noch unthätig zuschauen, denn es fehlen ihr die zureichenden Executionskräfte.

Mediasch, 13. November. Heute wurden hier zu Deputirten für die demnächst zusammentretende National-Universität gewählt die Herren: Johann Brecht und Carl Grassius.

Uebersicht der Ereignisse.

Oesterreich. (W. G.) Wien. Abgeordnetenhause. Sitzung vom 9. Novemb.; Präsident Hein; Ministerbank: Schmerling, Wickenburg. — Hasner für den Antrag Kalthbergs. Es handle sich darum, seiner Partei gegen die Anschuldigung des Mangels an Liberalismus zu rechtfertigen. Die Freiheit dürfe nicht atomistisch sein, der Staat habe auch sein Recht auf Freiheit. Besser durch Zwang zur Freiheit, als durch Freiheit zum Zwange. — Es sind noch sieben Redner für und fünf gegen den Antrag eingeschrieben. Die Versammlung nimmt Schluß der Generaldebatte an, und als General-Redner werden Ryger (Mähren) für und Rothorn gegen gewählt. Ryger hat einen Zusatzantrag eingebracht: Die Gewerbeordnung auf Grundlage des Skene'schen Antrages einer Revision zu unterziehen. — Tomek erhält das Wort zur Begründung seines Antrages und erklärt sich gegen Skene. — Czupr und Tomek sprechen gegen den Skene'schen Antrag, und glauben, da man nun einmal zum Principienwechsel entschlossen, erinnern zu müssen, daß der Uebergang mit aller Vorsicht geschehen solle. Sie machen auf den Nutzen aufmerksam, welchen die Jünste in Bezug auf Sitte, Glauben und Frömmigkeit geleistet hatten, und möchten den Gegenstand dem Landtage zugewiesen sehen. Abgeordneter Bürger: Das Gesetz häufe Zwang auf Zwang. Es lege Zwang in die Gründung der Genossenschaften, es streue Zwang aus nach allen Grenzen der Monarchie, werfe Zwang in den Beitritt und in die Zusammensetzung der verschiedenen Gewerbe. Auch müsse man bedenken, daß, wenn im Norden der Monarchie Gründe vorliegen, wo andere Verhältnisse existiren, ein anderes System anzunehmen, dieselben Normen nicht zugleich für den Süden annehmbar wären. Redner stellt den Antrag, daß ein aus 18 Mitgliedern bestehender Ausschuss zu berathen habe, welchen Abänderungen bei Beschränkung des Associationszwanges das Institut der Genossenschaften zu unterziehen sei, um dasselbe mit dem Principe der Gewerbefreiheit vereinbarlich zu machen. (Wird vom Centrum zahlreich unterstützt). — Abgeordneter Rothorn verwahrt sich vorweg gegen die Zumuthung, als wolle er das vermoderte Zustehen wieder auffrischen, weil er gegen den Antrag spreche. Man befreie die Genossenschaften von der bürocratischen Bevormundung, halte an den nützlichsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, und beseitige die zweckwidrigen. Mit dem Falle des Genossenschaftszwanges gebe es auch keine Genossenschaften mehr. — Abgeordneter Ryger (Mähren) nimmt zu Gunsten des Ausschusses das Wort, die Selbstbestimmbarkeit des Individuums zumeist betonend. Der Proletarier, meint er, käme von der Wiege bis zum Grabe aus der Zwangsgenossenschaft gar nicht heraus. Auch lasse sich der Gemeinfinn nicht forciren, wenn nicht das innere Bedürfnis zur Association gegeben sei. Redner empfiehlt die Revision, u. z. sei selbe auf Grundlage der Freiheit der Association vorzunehmen. — Skene erklärt im Namen des Ausschusses sich dem Amendement Ryger's anzuschließen. — Handelsminister Graf Wickenburg: Die Regierung wolle sich den möglichst objectiven Standpunkt bewahren, und halte es für nothwendig zu erklären, daß sie, obwohl an den Principien der Gewerbefreiheit festhaltend, sich nur mit dem Antrage Kalthbergs einverstanden erkläre. — Giskra stellt den Antrag, von der Specialdebatte Umgang zu nehmen, und zur Abstimmung zu schreiten; der Antrag bleibt in der Minorität. —

(W. G.) Wien, 11. November. Wie hier in gutunterrichteten Kreisen verlautet, wird in der heutigen Sitzung des kroatischen Landtages das Allerh. dessen Adresse beantwortende Rescript verlesen werden. Dasselbe soll wichtige Zugeständnisse enthalten, wie die Umwandlung des Hofdicasterium in eine eigene Hofkanzlei — von anderer Seite hören wir auch: Einsetzung eines eigenen Ober-Appellationsgerichtes als Septemviraltafel — zugleich aber die Auflösung des jetzigen Landtages, als durch dessen Haltung unvermeidlich geworden, auszusprechen. —

(W. G.) Zum Beweise, daß die Reichsraths-Abgeordneten D. D. Smolka und Dietl nicht deutscher Abkunft seien, namentlich nicht erst Smolka's Großvater nach Galizien eingewandert sei, bringt der Magistrat von Lancut bei, daß dort bereits im sechzehnten Jahr-

hundert ein „Smolka“ und ein „Dittel“ gewohnt haben. Dieser Beweis ist so überzeugend, daß wir von nun an auch Benjamin Smolka und der Kapellmeister Titt zu den Polen rechnen müssen. —

Wien, 11. November. [Unterrichtstatut.] Das Statut des Unterrichtsrathes wird, wie die D. N. Z. vernimmt, in den nächsten Tagen erdienen. Soviel man über dasselbe erfährt, soll durch dasselbe abermals eine Breche in das Concordat geschossen und der Einfluß der Kirche auf das Unterrichtsweisen, sowie auf die Besetzung der Lehrkanzeln paralytirt werden. Einem aus Fachmännern bestehenden Rathe würden alle Unterrichtsfragen, bevor sie von dem Ministerium entschieden werden, zur Prüfung vorgelegt. Auf die verschiedenen nationalen und confessionellen Parteien der einzelnen Provinzen soll in dem Statut besondere Rücksicht genommen worden sein. —

Bei dem Militär darf die Reluctation des Brodes auf Märschen von nun an in nachstehender Weise stattfinden, und zwar: „Nicht avisirte kleinere Transporte und Truppenkörper bis einschließlich der Stärke einer Compagnie, Escadron, Batterie u. dgl., können, insofern für dieselben in einer Marichstation das Brod in Natura nicht vorbereitet sein sollte, das jeweilig bestehende Brod-Reluctum dem ganzen Mannschaftsstande verabfolgen und so verrechnen. Größere Truppenabtheilungen von einer Compagnie, Escadron, Batterie aufwärts, dürfen das Brodreluctum nur über specielle Bewilligung der Landes-General-Commanden und höchstens in dem im Gebühren-Reglement festgesetzten Ausmaß vorausgaben. Diese Bewilligung wird entweder auf den betreffenden Marichplanen von den Landes-General-Commanden beigelegt, oder ist von Seite der in Marich gelegten Truppe rechtzeitig einzuholen. Im übrigen wird auf die älteren Bestimmungen hingewiesen und den Truppen- und Transport-Commandanten zur strengen Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die Mannschaft auf Märschen außer der ihr gebühemäßig zukommenden Verpflegung gegen den Quartierträger keine weitere Forderung an Verköstigung erhebe, und daher ebenso wenig die Beigabe des Brodes zur Kost beanspruche.“

Wien, 12. November. [Audienz.] Die Deputation der Jubelgemeinde aus Preßburg hatte gestern Audienz bei Seiner Majestät dem Kaiser, um die übliche Gabe zweier Martinsgänse zu überreichen. —

[Freih. v. Pratobevera.] In der gestern erschienenen Gerichtshalle liest man: „Der von mehreren Seiten gebrachten Nachricht, daß Se. Excellenz in Kurzem seine Thätigkeit als Justizminister wieder aufnehmen werde, müssen wir leider entgegen treten. Nach der aus verlässlichster Quelle uns zugewonnenen Mittheilung ist die vollkommene Besserung des Uebels Sr. Excellenz des Herrn Ministers erst nach längerer Zeit zu erwarten und beabsichtigt derselbe seine Entlassung zu nehmen.“ —

Als Präsident der obersten Rechnungs- und Controlbehörde wird der Unterstaatssecretär im Finanzministerium Franz Freiherr v. Kalthberg bezeichnet. —

— FML. Carl Freiherr v. Urban, welcher ein Com-mando in Ungarn erhalten soll, ist von Prag hier angekommen. —

Graz, 9. November. Die „Volksstimme“ enthält heute an der Spitze ihres Blattes folgende Anzeige:

„Heute Abends (7 Uhr) ist der verantwortliche Redacteur Hr. Karl Tanzer wieder auf freien Fuß gesetzt worden.“ —

Ofen, 11. November. Es hat die Ansicht platzzugreifen begonnen, als sei die Amtsthätigkeit der Militärgerichte in Ungarn auch rückwirkender Natur. Dies ist ganz irrig, indem gleich nach Erlass der k. Handbilleten allen Militärgerichten Ungarns die Weisung durch das Kriegsministerium zugeht, sich genau in Kenntniß zu setzen, an welchem Tage die vorgenannten allerhöchsten Bestimmungen in den Städten und Ortschaften ihres Bezirkes amtlich publicirt worden seien, da erst von diesem Tage ab, ihre Wirksamkeit in Bezug auf von nun ab begangene Verbrechen und Vergehen beginne. Auch das dem Hofkanzler und dem Statthalter zustehende Recht der Erstreckung einer Strafe bis zu Einem Jahr Gefängniß und 500 fl. Geldbuße wird vielseitig dahin gedeutet, als stehet diesen Herren eine strafrechtliche Befugniß zu. Dies ist nicht der Fall, da sie nur berechtigt sind, ein solches Strafmaß als Gesetz oder Verordnung für gewisse Vergehen anzuordnen, doch ist jeder hierauf bezügliche Fall nach diesem Ausmaß durch die zuständigen Militärgerichte zu instruiren und abzuurtheilen.

Die neue Beamten-Eidesformel muß als eine natürliche Folge der jetzigen Maßnahmen betrachtet werden, da bisher die Comitats-beamten, durch die Ausschüsse gewählt, auf die alte Verfassung eideid waren, jetzt aber k. Beamten werden, wie alle übrigen Staatsdiener aller österreichischen Kronländer. (Ost-D. Post).

(W. G.) Die letzte, am 2. d. M. abgehaltene Commissions-
sitzung des Somogyer Comitats schloß der Obergespan Ladislaus
Yankovich mit folgender bezeichnenden Ansprache: „Es ist eine
allgemein bekannte Thatsache, daß in unserem Comitats die öffentliche
Sicherheit auf die schauerhafteste Weise erschüttert ist. Und nachdem
es kaum mehr möglich ist, der Räuber durch Panduren habhaft zu
werden, so frage ich die Commission, ob sie es billigt, daß ich be-
treffenden Orts um die Verwendung der Militärmacht nachsuche?
(Wir billigen es!) Dem zufolge werden binnen Kurzem die
Räuber, welche die Somogy und Baranya in unglaublicher Weise
in Schrecken versetzen, die am hellen Tage von Dorf zu Dorf fahren,
und trotz des Sturmläutens, sowie trotz des Herbeiströmens des
Volkes Räubereien verüben, mittelst Militärmacht verfolgt werden.“

Agram, 11. November. Landtags-Sitzung. Mehrere Repräsen-
tationen an Se. Majestät werden verlesen und gutgeheißen. Eine
Repräsentation wegen Einführung eines politisch-nationalen Kate-
chismus für alle Schulen wurde abgelehnt, und ein Comité zur Aus-
arbeitung eines Planes für denselben ernannt.

Bacon Kuslan interpellirt, ob eine Verordnung wegen der Re-
cruitment an den Statthaltereirath gelangt sei, wenn ja, so möge
selbe dem Landtage zur Verhandlung übergeben werden. Der Vor-
sitzende (Brigleric) verspricht morgen zu antworten.

Die Antwort auf die Landtags-Adresse ist angelangt, die Kund-
machung derselben am Landtage wird morgen erwartet.

Frankreich. Paris, 9. November. An der Spitze des
Moniteur-Bulletins liest man Nachstehendes, was bereits telegraphisch
im Auszug gemeldet worden.

„Mehrere Journale haben von der Ernennung des Generals
v. Goyon zu der Eigenschaft eines Generals en chef des Occu-
pationscorps in Rom gesprochen und darin eine Bedeutung gesucht,
die durch Nichts gerechtfertigt wird.“

„General v. Goyon commandirt in Rom zwei Infanterie-
Divisionen und die ihnen beigegebene Reiterei, Artillerie und Genie-
truppen, was nach den militärischen Vorschriften genügt, um ein
Armeecorps zu bilden.“

„Der Kaiser hat es für gerecht gefunden, daß dieser General,
dessen Dienste anerkannt, in Zukunft durch die förmliche Verleihung
eines Armeecorpscommando's, die Vollmachten ausübe, mit denen er
in der That bekleidet ist.“

„Indem der Marschall-Kriegsminister Sr. Majestät einen Vor-
schlag in diesem Sinne unterbreitete, beabsichtigte er den Titel des
Commandanten der französischen Streitkräfte in Uebereinstimmung
mit dessen wirklicher Stellung zu bringen: was in nichts den we-
sentlich friedlichen und beschützenden Character unserer Mission in
Rom verändert.“

Paris, 11. November. Bei einem Katazzi zu Ehren veran-
stalteten Bankett hielt dieser eine Rede, in welcher er, für die Italien
bezeugten Sympathien dankend, sagte, die Gefühle der Zuneigung
und die Unterstützung Italiens von Seite Frankreichs finden in
Italien vollkommene Erkenntlichkeit. Italien wird nie vergessen, was
es dem erlauchten Kaiser schuldet, der wegen desselben so vielen Ge-
fahren getrost, der allein denselben in der Noth die Hand gereicht
hat; es wird nie vergessen die bewunderungswürdigen Soldaten,
welche für dessen Sache gefallen sind, nie die ruhmvolle Armee,
welche es frei gemacht, nie das französische Volk, welches der Be-
freiung so sympathisch ist. In einer Epoche der Reconstitution der
Nationalitäten ist eine Gruppierung von Schwesternationen, eine Ei-
nigung der lateinischen Racen, kein eitles Wort. Unsere beiden Völker,
brüderlich alliiert, gestützt auf die Sympathien anderer freistündiger
Nationen, haben nichts zu fürchten. Möge die Stunde schlagen, und
Frankreich wird sehen, wie Italien die Schuld der Erkenntlichkeit,
die Pflichten der Solidarität versteht.

England. London, 10. November. Beim Bankette des
Lord-Mayor sagte Lord Palmerston unter Anderem: der Mangel an
Baumwolle, obwohl für einige Zeit ein Uebel, werde nichtsdesto-
weniger bleibend Gutes hervorbringen, weil England anderwärts
seine Baumwolle finden und nicht abhängig bleiben wird. Wir
sehen — sagt Lord Palmerston ferner — den Conflict in Amerika
mit Betrübnis.

Dänemark. Kopenhagen, 9. November. Dänemark hat
in Berlin eine Depeche mit Propositionen übergeben. Dieselbe ist
vom 26. October datirt und enthält nur die in Ipehoe einstimmig
abgewiesenen Vorschläge über das Provisorium.

Türkei. Ueber die angebliche „Schlacht“ bei Piva schreibt
man dem „Wanderer“ aus Ragusa, 3. November: „Seit einigen
Tagen hat sich das Gerücht verbreitet, daß die türkische Haupttruppe
unter persönlicher Leitung Omer Paschas von den Insurgenten bei
Piva geschlagen worden sei; man sprach sogar, daß jenes Corps von
allen Communicationen abgeschnitten und förmlich eingeschlossen sei.
Obwohl diesem Gerüchte noch immer Glauben geschenkt wird, scheint
es doch, daß sich die Sache anders verhält. Die neuesten Nachrichten
vom 30. v. M. lauten, daß bei Muratovich nächst Piva Derwisch
Bey Gengich, welcher sich in ein Gefecht gegen 3000 Insurgenten
eingelassen hatte, noch beizeiten von Omer Pascha Verstärkung erhielt,
und mit deren Mitwirkung die Insurgenten zurückschlug. Der Verlust
der Insurgenten soll bei dieser Gelegenheit bedeutender gewesen
sein, als jener der Türken.“

Französische Blätter berichten: Briefe aus Ragusa melden,
daß die Nachricht von der Niederlage der türkischen
Armee bei Piva sich nicht bestätigt, daß im Gegentheil
Derwisch Bey einem Corps von 3000 Insurgenten eine Schlappe
beibrachte. Bufalovich hat einen Preis von 1000 Zechinen auf
den Kopf Omer Paschas gesetzt. Unter den Insurgenten herrscht
die größte Begeisterung; der Mönch Nikophor marschirt mit dem
Kreuz in der Hand an ihrer Spitze. Der Fürst von Montenegro
beobachtet die Neutralität und verbleibt auf der Defensiv. Von
Serbien ist Geld für die Insurgenten angekommen.

Amerika. New-York, 30. October. Die Tribune meldet:
Die Armee wird bald die Winterquartiere in Washington beziehen,
und dementirt das Gerücht, der Secretär des Commandanten der
See-Expedition sei mit den Karten und versiegelten Instructionen
des Commandanten nach dem Süden geflohen.

In einem Schreiben drückt Garibaldi sein Bedauern aus, nicht
kommen zu können; er zweifle nicht an dem Siege des Nordens.
Sollte der Krieg fortwähren, so würde er doch nach Amerika zur
Vertheidigung des ihm theuren Volkes kommen.

New-York, 31. October. Officiell wird gemeldet, daß die
Bundesstruppen, 500,000 (?) Mann stark, von Canzas bis Hatteras
aufgestellt seien, welche die Insurrection einschließen, und langsam,
aber sicher in's Innere der Sclavenstaaten drängen. Die Wahlen
fallen überall für Lincoln günstig aus.

Neueres.

Agram, 12. November. Im Landtag wurde das königliche
Rescript verlesen. Es ist verhältnißmäßig gehalten, indem es den Forde-
rungen Croatiens bloß die Nothwendigkeit entgegensetzt, die Einheit
der Monarchie in den Hauptsachen zu wahren. Genehmigt wurden:
der Landtagsbeschluß bezüglich der Stellung zu Ungarn, die Um-
wandlung des Hofdicasteriums in eine Hofkanzlei und die Aufstellung
eines eigenen obersten Gerichtshofes. Bestätigt wurde die Ernennung
der Landeswürdenträger; abgelehnt wurde der Beschluß wegen Auf-
hebung der Militärgrenze, zugleich jedoch die thunlichste Annäherung
dieser Landestheile an das Provinzialgebiet in administrativer und
legislativer Hinsicht zugesichert. Abgelehnt wird ferner der Geze-
Entwurf wegen der Landessprache. Dalmatien wird zur Verhandlung
wegen Vereinigung mit Croatien neuerdings aufgefordert werden, sobald
das Verhältniß Croatiens zum Gesamtstaate festgesetzt sein wird.

Nachdem die Landtagssession bereits sieben Monate gedauert,
wird dieselbe geschlossen, zugleich aber die baldige Einberufung eines
anderen Landtags in Aussicht gestellt.

Die Vorlesung des Rescripts ward von den Landtagsmitgliedern
stehend, in würdiger Haltung und vollständiger Ruhe angehört. —
Der Ban dankt den Landtagsdeputirten für das Vertrauen, welches
sie ihm bewiesen haben, hierauf geht die Versammlung auseinander.

Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.

Schlusskurs vom 14. November 1861.

Effecten.	W e c h s e l.
5% Metalliques 67 30	Silber 138
5% National-Anlehen 80 95	London 139 15
Bankactien 747	
Creditactien 181 50	Ducaten 6 59

Expedition:
F. A. N. Krabs.

Hermannstadt.
Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer und Verleger:
Heinrich Schindt.

Schnellpressendruck:
v. Cloßus'sche Buchdruckerei.